# ANTRAG

*Antragsteller*innen:*

*Tagesordnungspunkt: 16.a. Anträge zu den Rechtsnormen*

## R1NEU2: Tatsächliche Berichtigungen

### Antragstext

**Der Bundeskongress möge beschließen, folgende Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen:**

§ 1 Abs. 7 wird wie folgt abgeändert:

*(7) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen, tatsächliche Berichtigungen, GO-Anträge und Vorschläge für Vorschlagslisten.*

Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

***§ 19. Tatsächliche Berichtigungen***

*(1) Für tatsächliche Berichtigungen müssen sich die Teilnehmer durch Handzeichen beim Präsidenten melden. Tatsächliche Berichtigungen sind unmittelbar nach dem betreffenden Redebeitrag, noch vor etwaigen Geschäftsordnungsanträgen, zu behandeln.*

*(2) Eine tatsächliche Berichtigung muss kurz und präzise sein. Sie hat mit der Wiedergabe der zu berichtigenden Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen.*

*(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dem Redner gestattet, dessen Ausführungen berichtigt wurden. Sie darf ausschließlich der Klarstellung des Sachverhalts dienen.*

(4) Der Präsident hat eine Zweckemtfrendung der tatsächlichen Berichtigung bzw. der Erwiederung auf eine tatsächliche Berichtigung mittels sofortigen Entzug des Wortes zu unterbinden.

Der bisherige § 19 wird zu § 20.

Der bisherige § 20 wird zu § 21.

Der bisherige § 21 wird zu § 22.

Der bisherige § 22 wird zu § 23.

Der bisherige § 23 wird zu § 24.

## Begründung

Wir Liberale lieben die Debatte: Unterschiedliche Perspektiven und Argumente sind für uns kein Störfaktor, sondern der Kern guter politischer Entscheidungsfindung. Ebenso legen wir dabei aber großen Wert auf Fakten und Evidenz, da auch liberale Politik nicht im luftleeren Raum entstehen kann, sondern sich an den realen Gegebenheiten messen muss.

In einer Debatte kann es allerdings auch vorkommen, dass Tatsachen – bewusst oder unbewusst – falsch dargestellt werden. In diesem Fall hat man die Möglichkeit, selbst einen Redebeitrag zu halten, um die Tatsachen richtigzustellen. Wenn aber bereits mehrere Personen auf der Rednerliste stehen, kann es sein, dass man erst zu Wort kommt, wenn die falsch dargestellten Informationen schon längst als vermeintliche Fakten Einzug in die Debatte gefunden haben – und dann ist es oft schon zu spät dafür.

Im Nationalrat und im Bundesrat gibt es für diesen Fall die Möglichkeit einer „tatsächlichen Berichtigung“. Dabei hat jeder die Möglichkeit, Behauptungen unmittelbar nach dem betreffenden Redebeitrag richtigzustellen, und muss nicht darauf warten, selbst als Redner am Wort zu sein. So wird sichergestellt, dass zwar verschiedene Argumente und Perspektiven diskutiert werden können, diese aber auf einer gemeinsamen Faktenbasis ausgetauscht werden.

Wir möchten daher die Geschäftsordnung anpassen, um für die Debatten beim Bundeskongress ebenfalls die Möglichkeit einer „tatsächlichen Berichtigung“ zu schaffen. Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich dabei an der Formulierung der GO des Nationalrats.